

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 432/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

- 1) Hugo R o [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED],
- 2) Gertrud F [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] West End Court Gr [REDACTED], London, England,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Renkel, Pechs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 5. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

- 3 -

sich aus dem klaren Wortlaut des Vergleichs ergebe, daß nicht nur der Hausratsschaden, sondern alle in der Kristallnacht verursachten Schäden abgegolten worden seien.

Die Auslegung des Vergleichs ist Sache des Tatrichters. Dabei hat er jedenfalls nicht zum Nachteil der Kläger gegen den Rechtsgrundsatz verstoßen, daß es auf den objektiven Aussagewert der zum Vergleichsabschluss führenden Erklärungen der Parteien ankommt. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob der Vertreter der Kläger vom eindeutigen Vertragsangebot der Behörde abweichende Vorstellungen über den Inhalt seiner Annahmeerklärung hatte. Sie hätten allenfalls für eine hier nicht erklärte Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 Abs. 1 BGB) von Bedeutung sein können.

Mai

Pieche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)